

Vergabebericht der Stadt Eberswalde für das Jahr 2017

Anlage 4

Gesetzliche Grundlagen

Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Vergabetätigkeit sind eine Vielzahl gesetzlicher Grundlagen zu beachten und anzuwenden.

Nachfolgend werden die wichtigsten Vorschriften zusammengefasst aufgezeigt.

EU Vorschrift

Koordinierungsrichtlinie (RL 2004/18/EG) im April 2016

Nationale Vorschriften

- * Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) neue Fassung ab 18. April 2016
- * Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) in Kraft getreten seit 18. April 2016
- * Brandenburgisches Vergabegesetz (BbgVergG)
- * Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A und B)
- * Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (VOL Teil A und B)
- * Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ab 2018 übernommen in VgV
- * Landeshaushaltsordnung (LHO)
- * Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV)
- * Verordnung über die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Förderung von Frauen im Erwerbsleben (Frauenförderverordnung - FrauFöV)

Vorschriften der Stadt Eberswalde

- * Hauptsatzung
- * Rechnungsprüfungsordnung
- * Allgemeine Geschäftsordnung
- * Dienstanweisung DA 10-8 Beschaffungsordnung
- * DA 65 - 02 Vergabe von Bauleistungen im Sinne der VOB sowie Vergabe von Dienstleistungen im Sinne der HOAI und VOF,

Schwellenwerte

§ 2 der Vergabeverordnung (VgV), ab April 2016 § 3 der VgV

bis 31.12.2017 gelten ab einem **geschätzten** Auftragswert für/von:

- * Bauaufträge (VOB): 5.225.000 € (ohne Umsatzsteuer)
- * Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL): 209.000 € (ohne Umsatzsteuer)
- * Aufträge für Freiberufliche Leistungen (VOF): 209.000 € (ohne Umsatzsteuer)

Werden diese Schwellenwerte überschritten, muss ein EU-Verfahren durchgeführt werden.

Nachprüfung

Für Vergaben, deren Auftragswert die sogenannten EU-Schwellenwerte übersteigt, gibt es im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ein gesetzlich geregeltes Rechtschutzverfahren. Dieses Nachprüfungsverfahren ist unter den Voraussetzungen der §§ 107 und 108 GWB, gültig bis 17. April 2016, zulässig. Ab 18. April 2016 gelten die §§ 160 und 161.

Die zuständige Nachprüfungsbehörde der Stadt Eberswalde ist gem. § 102 ff GWB bis 17. April 2016 und ab 18. April 2016 ab § 155 ff

Die Vergabekammer des Landes Brandenburg
beim Ministerium für Wirtschaft
Heinrich – Mann – Allee 107
14473 Potsdam

Im Jahr 2017 wurde den Vergabestellen durch Unternehmen weder schriftlich noch telefonisch eine Rüge ausgesprochen.